

**Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG
Pforzheim**

Satzung

Stand: September 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft“.
2. Der Sitz ist Pforzheim.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf von Edel- und Unedelmetallen, das Schmelzen und Scheiden solcher, die Herstellung und der Verkauf von Legierungen und chemischen Erzeugnissen aus diesen Metallen, die Bearbeitung des Kehrets, der Ein- und Verkauf von Schrott, Altmetallen und Halbzeug sowie die Vornahme aller übrigen hierher gehörigen Geschäfte.
2. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen in irgendeiner Form beteiligen und Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital beträgt 12.250.000,-- Euro. Es ist eingeteilt in 4.787.388 Stückaktien. Die Gesellschaft kann Sammelaktien ausgeben.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand bestimmt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ist ausgeschlossen.

§ 5 Aktienart

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder oder etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

Wenn der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diese vertreten, sonst durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass ein einzelnes Vorstandsmitglied allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein soll.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied erfolgt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
3. Für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder treten nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge in den Aufsichtsrat ein, wenn von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Niederlegung des Amtes

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Amtsniederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 10 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an jede Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der nicht förmlich eingeladen zu werden braucht. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und Satzung selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufsichtsratsvergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine feste Vergütung von je 8.000 Euro, der Vorsitzende erhält 10.000 Euro und der stellvertretende Vorsitzende 9.000 Euro. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben.
2. Die vorstehende Regelung gilt erstmals für die für das Geschäftsjahr 2012 zu zahlende Vergütung.
3. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrats eine einmalige oder laufende Sondervergütung bewilligt werden.

V. Die Hauptversammlung

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beruft der Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aufsichtsrat ein.
2. Die Hauptversammlung ist mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 14 Teilnahme, Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung muss in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß den gesetzlichen Anforderungen erforderlich, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes zurückweisen.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.
4. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 15 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats
2. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- oder Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

§ 16 Wahlen

Wahlen finden, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird, durch Abstimmung statt. Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 17 Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist ein für allemal ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr 1998/99 beginnt am 01. Oktober 1998 und endet mit Ablauf des 30. September 1999. Für den Zeitraum vom 01. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab dem 01. Januar 2000 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss mit einem Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.
3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Reingewinnes, entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und wählt den Abschlussprüfer (ordentliche Hauptversammlung).
4. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der Vorschriften des § 59 Abs. 2 AktG an die Aktionäre eine Abschlagsdividende auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.